

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

## Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100

und eine etwaige Einwendung desfelben in den Sectionsbefund aufgenommen werde. Entstehen Meinungsverschiedenheiten der beiden Thierärzte, so ist das Gutachten des Landes-Thierarztes einzuholen und maßgebend.

Der Ausspruch über die nach genannten Bestimmungen zu leistendende Entschädigung ift von der politischen Landesbehörde unter Freilassung der Berufung an das Ministerium

des Innern zu fällen.

er=

11=

es

nd

Ht

es

11=

er

1e=

er

r=

et.

gt

n=

r=

er

er

u

er

[8

e,

1=

3=

)=

r

:=

r

n

je

e

Die Gewährung einer Entschädigung für solche Thiere, für welche der Staatsschatz keine Entschädigung leistet, aus Mitteln der Länder, Bezirke oder zu bildenden Versicherungs-

verbände bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.

In allen Fällen, in welchen den beamteten Thierarzt die Feststellung des Krankheitszustandes eines verdächtigen Thieres obliegt, ist es dem Besiger desselben unbenommen, auch seinerseits einen approbierten Thierarzt zu diesen Untersuchungen beizuziehen.

Die Anordnung und die Ausführung der Schutzmaßregeln

wird hiedurch nicht aufgehalten.

Die vorgesetzte Behörde hat jedoch im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Amtsthierarzt und dem vom Besitzer beigezogenen approdierten Thierarzt über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen erhebliche Zweisel über die Richtigkeit der Angaben des beamteten Thierarztes obwalten, den Landes-Thierarzt zu berusen und dementsprechend das Versahren zu regeln.

## b) Die Schut- und Tilgungsmaßregeln

wie sie im österr. Thierseuchengesetze vorgeschrieben sind, bestehen in Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung der an der Seuche erkrankter und derselben verdächtigen Thiere, in Beschränkungen in dem Verkehr, wie Einstellung des Weitertriebes, Stallsperre, Weidesperre, Verbot der gemeinschaftlichen Benützung von Brunnen, Tränken, Schwemmen u. dgl., im Verbot des freien Herumlausens der Hunde und kleinen Hausthiere, in Orts und Flursperren, ferner in dem Verbot zur Abhaltung von Vieh- und Pferdemärkten und Thierauctionen; in der Impfung, welche nur in gewissen Fällen angeordnet werden darf, und unter der Aufsicht des Umtsthierarztes zu erfolgen hat; in der Tödtung kranker oder